

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

42. Verordnung vom 06.09.1826 publ. 13.09.1826

sten Auftrage Seiner Herzoglichen Durchlaucht die darüber in den Paragraphen 1. und 2. der Redaction der Stempelpapier-Verordnungen enthaltenen Bestimmungen dahin interpretirt, daß in einem solchen Falle nur Stempelpapier der zweiten Classe genommen zu werden brauche.

42) Publication des General-Directoriums des Armenwesens vom 6. Sept., publ. am 13. Sept. 1826.

Erstattung der  
Berpflegungs-  
kosten für die  
in das Kran-  
kenhaus aufge-  
nommenen Ar-  
men aus dem  
Lande.

Da die hiesige Special-Direction des Stadt-Armenwesens wiederholte und gerech- te Beschwerde darüber geführt hat, daß die Special-Directionen auf dem Lande die Bepflegungskosten für ihre, in der Stadt sich aufhaltenden, in das hiesige Krankenhaus aufgenommenen Armen, nicht immer zur rechten Zeit erstatten und die deshalb an sie er- gehenden Aufforderungen oft unberücksichtigt bleiben, so wird den sämtlichen Directionen hiedurch aufgegeben, solche Vorschüsse jedes- mal, spätestens 6 Wochen nach erhaltener Rechnung, unfehlbar zu berichtigen, da der hiesigen Special-Direction nicht zugemuthet werden mag, auf die Berichtigung ihrer Vorschüsse länger zu warten.

Dabei wird noch bemerkt, daß auch in dem Fall, wenn die Bepflegungskosten von